

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Simmeldorf

vom 27.02.2019

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Simmeldorf folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Ortsteile bzw. Weiler Au, Simmeldorf, Rampertshof, Diepoltsdorf, Utzmannsbach, Unterachtel, Oberachtel, Judenhof, Bühl, Hüttenbach, Unterwindsberg, Oberndorf, Winterstein, Großengsee, St. Helena, Ober-, Unter-, Mittelnäfermühle, Ittling und Ittlinger Mühle einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000,00 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000,00 m²,

- bei unbebauten Grundstücken auf 2.000,00 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. ⁵Soweit Dachgeschosse nur zum Teil ausgebaut sind, wird der Teilausbau mit 2/3 der entsprechenden Fläche des darunterliegenden Geschosses herangezogen.

⁶Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung erreckende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 3,19 €
- b) pro m² Geschossfläche 24,64 €

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren.

§ 9 a

Grundgebühr

(1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis 10 m ³ /h	10,00 € / Monat
bis 30 m ³ /h	30,00 € / Monat
über 30 m ³ /h	100,00 € / Monat

§ 10

Einleitungsgebühr

(1) ¹Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. ²Die Gebühr beträgt 2,75 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

³Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch bzw. die eingeleitete Abwassermenge nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis einer niedrigeren Wasserverbrauchs bzw. einer niedrigeren eingeleiteten Abwassermenge zu führen; Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. ³Diese Zähler sind von der Gemeinde abzunehmen, die hierfür eine pauschale Gebühr festlegt. ⁴Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 10 m³/Jahr als nachgewiesen. ⁵Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. ⁶Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) Wassermengen bis zu 20 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) ¹Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet

ist, unterschreiten würde. ²In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a Gebührenabschläge

¹Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren um die Hälfte.

²Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11 Gebührenzuschläge

(1) Für Abwasser, das gegenüber normal häuslichem Abwasser eine höhere Verschmutzung aufweist, wird zur Schmutzwassergebühr anteilmäßig zu den Betriebskosten der Verbandskläranlagen des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Schnaittachtal ein Gebührenzuschlag erhoben.

(2) Der Zuschlag bezieht sich auf die Parameter Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB), Stickstoffgesamt, Phosphor-gesamt und abfiltrierbare Stoffe, anteilmäßig der Betriebskostenberechnung der Kläranlage des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Schnaittachtal.

(3) Der Zuschlag wird jährlich neu errechnet.

(4) ¹Voraussetzung für die Festsetzung des Zuschlages ist, dass das eingeleitete Schmutzwasser

- a) eine Konzentration an CSB von über 800 mg/l und/oder,
- b) eine Konzentration an Stickstoff-gesamt (Summe aus Kjeldahlstickstoff plus Nitratstickstoff plus Nitritstickstoff) von über 75 mg/l und/oder,
- c) eine Konzentration an Phosphor-gesamt von über 17 mg/l aufweist,
- d) eine Konzentration an abfiltrierbaren Stoffen von über 467 mg/l aufweist.

²Die Gebührenzuschläge 4 a-d werden nebeneinander erhoben. Der Zuschlag wird auf volle Cent abgerundet.

(5) ¹Die Ermittlung der Konzentration der Parameter CSB, Stickstoff-gesamt, Phosphor-gesamt wird aus der mit Ultra-Turrax homogenisierten Rohabwasserprobe ermittelt. ²Die Probeentnahme erfolgt mengenproportional über 24 Stunden.

(6) ¹Die Ermittlung der Konzentration der abfiltrierbaren Stoffe wird aus der nichthomogenisierten Rohabwasserprobe ermittelt. ²Die Probeentnahme erfolgt mengenproportional über 24 Stunden.

(7) ¹Die Durchführung der Analytik erfolgt wie nachstehend:

CSB = DIN 38409-H41, Probenaufbewahrung durch Tiefgefrieren.

Stickstoff Gesamt = DEV H11 und H12 (DEV = Deutsches Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung), Probenaufbewahrung durch Tiefgefrieren.

Phosphor-gesamt = DIN 38409-D11-4, Probenaufbewahrung durch Tiefgefrieren.

Abfiltrierbare Stoffe = DIN 38409-H2-3. ²Die Durchführung erfolgt unmittelbar nach der Probenentnahme, spätestens nach einer Stunde.

(8) Der Berechnung wird die maximale Konzentration an CSB, Stickstoff-gesamt, Phosphor-gesamt, abfiltrierbaren Stoffen zugrundegelegt, die auf Kosten des Gebührenschuldners aufgrund eines Messprogramms

mit mengenproportional 24 Stunden Tagesmischproben über einen vom Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Schnaittachtal festgesetzten Zeitraum ermittelt wurde.

(9) Wird während der mengenproportionalen Probenentnahme an der gleichen Stelle Niederschlagswasser eingeleitet, so wird die Messung verworfen, sobald die Niederschlagsmenge mehr als 10 % der eingeleiteten Schmutzwassermenge beträgt.

(10) ¹Wird an der gleichen Einleitungsstelle auch Abwasser von auf dem Grundstück wohnenden Personen eingeleitet, so wird es von der gemessenen Schmutzwasserfracht und -menge abgezogen, wenn das häusliche Abwasser 10 % der Fracht oder der Menge des nichthäuslichen Abwassers übersteigt. ²Es werden in diesem Fall pro Bewohner abgezogen: 120 g CSB, 11 g Stickstoff-gesamt, 2,5 g Phosphor-gesamt, 70 g abfiltrierbare Stoffe und 150 l/d.

(11) ¹Es wird aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages vermutet, dass die so gemessenen Konzentrationen an CSB, Stickstoff-gesamt, Phosphor-gesamt und abfiltrierbaren Stoffen über einen Zeitraum von zwei Jahren gleich bleiben. ²Bei mehreren Einlaufstellen ins Kanalnetz wird darüber hinaus aufgrund dieser Satzung zum Zweck der Berechnung des Zuschlages vermutet, dass die Konzentration an CSB, Stickstoff-gesamt, Phosphor-gesamt und abfiltrierbaren Stoffen an den einzelnen Einlaufstellen und die proportionale Verteilung der Gesamteinleitungsmenge auf diesen Einleitungsstellen zwei Jahre gleich bleiben.

(12) Ändert sich das Produktionsniveau eines Betriebes in regelmäßigen Zeitabständen und hat dies auf die eingeleitete Schmutzbelastung einen Einfluss von mehr als 10%, so können die Einleitungsverhältnisse der niedrigeren Produktionsstufen bei der Berechnung des Gebührenzuschlages berücksichtigt werden, wenn der Gebührenschuldner die durch die Änderung des Produktionsniveaus eingeleitete Schmutzwassermenge zweifelsfrei nachweist.

(13) ¹Macht der Gebührenpflichtige glaubhaft, dass sich durch Veränderungen an den Entwässerungseinrichtungen oder durch Umstellung in der Produktion die Konzentration an CSB, Stickstoff-gesamt, Phosphor-gesamt und abfiltrierbaren Stoffen im Abwasser oder die mengenmäßige Gesamtverteilung des Gesamtabflusses auf einzelne Einleitungsstellen geändert hat, so führt der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Schnaittachtal vor Ablauf dieser zwei Jahre auf Antrag und auf Kosten des Gebührenschuldners ein erneutes, sich auf die Produktion über einen vom Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Schnaittachtal festgesetzten Zeitraum, ein Messprogramm des Abwassers mit mengenproportionalen Mischproben durch.

²Die auf diese Weise gewonnenen Untersuchungsergebnisse werden der Gebührenschuld, ab dem Zeitpunkt der Antragstellung, zugrundegelegt.

(14) ¹Der Zuschlag wird auch erhoben, wenn Niederschlagswasser eingeleitet wird, das eine Konzentration von mehr als 800 mg/l CSB und/oder 75 mg/l Stickstoff-gesamt und/oder 17 mg/l Phosphor-gesamt und/oder 467 mg/l abfiltrierbaren Stoffen aufweist.

²Der Zuschlag wird vom Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Schnaittachtal nach pflichtgemäßem Ermessen unter analoger Anwendung der vorstehenden Absätze geschätzt.

(15) Eine Veranlagung zum Starkverschmutzerzuschlag wird nicht durchgeführt, wenn der aufgrund von Probemessungen zu erwartende Starkverschmutzerzuschlag während zwei Kalenderjahren die Kosten der Messung und Analyse, die zur Veranlagung des Starkverschmutzerzuschlages durchgeführt werden müssen (Absatz 8), nicht übersteigt.

§ 12

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

(2) ¹Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. ³Im

Übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild.

§ 13 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.08.2003 außer Kraft.

Simmelsdorf, 27.02.2019

P. Gumann
Erster Bürgermeister